

Notiz

23. Oktober 2025

Komplexe gynäkologische Tumoren, Teilbereich «Trophoblasttumoren (GTD)» Erläuterung zur Aufhebung der Zuordnung

Hintergrund

Die Kantone sind beauftragt, für den Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM) eine gemeinsame gesamtschweizerische Planung vorzunehmen (Art. 39 Abs. 2bis KVG). Im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) wurde der Bereich der komplexen gynäkologischen Tumoren am 20. Mai 2021 erstmals der hochspezialisierten Medizin (HSM) zugeordnet. Der Bereich umfasst die drei Teilbereiche «Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome», «Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome» und «Trophoblasttumoren (GTD)».¹

Aufhebung der Zuordnung des Teilbereichs «Trophoblasttumoren (GTD)» zur HSM

Am 21. September 2021 wurde das Bewerbungs- und Zuteilungsverfahren in allen drei Teilbereichen der komplexen gynäkologischen Tumoren eröffnet. Mit Beschluss vom 23. Januar 2025 wurden die Leistungsaufträge in den Teilbereichen «Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome» und «Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome» erteilt.²

Bei der Evaluation der Leistungszuteilungen im Teilbereich der Trophoblasttumoren (GTD) wurde ersichtlich, dass die Anzahl an stationären Fällen seit 2017 gesunken ist und gesamtschweizerisch nur noch ca. 20 Fälle pro Jahr umfasst. Es kann eine Verlagerung in den ambulanten Bereich beobachtet werden. Das HSM-Fachorgan hat sich mit der aktuellen Versorgungslage befasst. Gemäss den aktuellen Leitlinien für die Behandlung von GTD-Erkrankungen wird nur die Hysterektomie stationär durchgeführt. Curettagen (häufigste Operation bei diesen Patientinnen) werden ambulant durchgeführt. Die Chemotherapie (inkl. EMA/CO-Schema) wird in der Regel ebenfalls ambulant durchgeführt. Ausnahmen sind aber möglich und vom individuellen Zustand der Patientin abhängig. Komplikationen, z.B. febrile Neutropenie, werden aber in der Regel stationär behandelt. Auch Sonderfälle wie die intrathekale Gabe von Methotrexat werden stationär durchgeführt. Das HSM-Fachorgan ist zur Einschätzung gelangt, dass die Anzahl der stationären Fälle im Teilbereich der Trophoblasttumoren (GTD) in den letzten Jahren gesunken ist und dass die meisten Patientinnen ambulant behandelt werden. Aus medizinischer Sicht sieht es das HSM-Fachorgan nicht mehr als angezeigt, die wenigen stationären Fälle auf wenige Spitäler zu konzentrieren, da es sich nicht um besonders komplexe Fälle handelt. Die Komplexität im Bereich der Trophoblasttumoren (GTD) zeigt sich hauptsächlich in der Diagnostik und Indikationsstellung, welche ambulant erfolgen.

¹ Die Zuordnung für den Bereich der komplexen gynäkologischen Tumoren wurde im Bundesblatt publiziert (BBl 2021 1187) und ist auf der Webseite der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren aufgeschaltet (<https://www.gdk-cds.ch/de/hochspezialisierte-medizin/bereiche>).

² Die Leistungszuteilungen für die Teilbereiche «Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome» und «Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome» wurden im Bundesblatt publiziert (BBl 2025 524 und BBl 2025 1336) und sind auf der Webseite der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren aufgeschaltet (<https://www.gdk-cds.ch/de/hochspezialisierte-medizin/bereiche>).

Aufhebung der Zuordnung des Teilbereichs «Trophoblasttumoren (GTD)» zur HSM

Am 28. August 2025 hat das HSM-Beschlussorgan beschlossen, die Zuordnung des Teilbereichs «Trophoblasttumoren (GTD)» vom 20. Mai 2021 aufzuheben. Der Teilbereich «Trophoblasttumoren (GTD)» ist somit nicht mehr Bestandteil der gemeinsamen Spitalliste der Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39 KVG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 IVHSM.

Vom Aufhebungsbeschluss betroffen ist ausschliesslich der Teilbereich «Trophoblasttumoren (GTD)» des HSM-Bereichs der komplexen gynäkologischen Tumoren. Das am 21. September 2021 eröffnete Bewerbungs- und Zuteilungsverfahren für Leistungsaufträge in diesem Teilbereich wird eingestellt.

Die Teilbereiche «Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome» und «Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome» sind vom Beschluss nicht betroffen. Die Gültigkeit der Zuordnung dieser Teilbereiche bleibt unverändert bestehen.